

Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Landshut und der Stadt Landshut zur Einrichtung einer Gesundheitsregion^{plus} in Stadt und Landkreis Landshut

Auf Grund der Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S.458)

schließen

der Landkreis Landshut, Veldener Straße 15, 84036 Landshut
vertreten durch Herrn Landrat Peter Dreier

und

die Stadt Landshut, Altstadt 315, 84028 Landshut
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Alexander Putz

folgende Zweckvereinbarung:

Präambel

Stadt und Landkreis Landshut sind bestrebt, die Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen auszubauen. Einen Schwerpunkt stellt der weite Themenkreis „Gesundheit“ dar. Zur weiteren Verbesserung der Kooperation im Bereich der Gesundheitsversorgung und Prävention beabsichtigen Stadt und Landkreis Landshut den Aufbau einer Gesundheitsregion^{plus}.

Die Gesundheitsregion^{plus} entsteht durch die Einrichtung einer Steuerungsgruppe als steuerndes Element, eines Gesundheitsforums als zentrale Plattform für Information und Austausch zwischen den Akteuren im Gesundheitswesen, die Einrichtung von Arbeitsgruppen sowie einer Geschäftsstelle.

§ 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung

Stadt und Landkreis Landshut bilden gemeinsam eine Gesundheitsregion^{plus} entsprechend dem Konzept des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege. Für diese Gesundheitsregion^{plus} werden die entsprechenden Gremien eingerichtet sowie eine Geschäftsstelle installiert. Die Inhalte der Projektbeschreibung zum Förderantrag für die Einrichtung einer „Geschäftsstelle Gesundheitsregion^{plus}“ sind Teil der Zweckvereinbarung.

§ 2 Steuerungsgruppe Landshut

(1) Aufgaben

Hauptaufgabe der Steuerungsgruppe ist, die zu erwartende Vielzahl an regionalen Themen im Bereich „Gesundheit“ zu filtern und anhand von entsprechenden Datengrundlagen zu analysieren und zu gewichten.

Die Entwicklung der Gesundheitsregion^{plus}, die Priorisierung der gesundheitsbezogenen Themen und die Entscheidung über die Einrichtung von Arbeitsgruppen finden in der Steuerungsgruppe statt. Die Steuerungsgruppe analysiert, welche Themenbereiche priorisiert werden, welche (temporären) Arbeitsgruppen einzurichten sind und wie evtl. vorhandene Projektmittel einzusetzen sind.

Das Gremium als Steuerkreis überwacht und bewertet auch die Arbeit der Geschäftsstelle und setzt Impulse für die operationelle Umsetzung. Zu den Aufgaben gehört auch die Arbeit der Arbeitsgruppen zu bewerten, sowie über den generellen Fortschritt der Gesundheitsregion^{plus} im Gesundheitsforum zu berichten.

Folgende Hauptaufgaben werden definiert:

- Analyse Bedarfserhebung(en)
- Strategiefestlegung/Aktionsplan
- Priorisierung Themenfelder
- Steuerung Geschäftsstelle
- Erfolgskontrolle

(2) Vorsitz

Den Vorsitz der Steuerungsgruppe übernehmen Landrat und Oberbürgermeister im 3-jährigen Wechsel und in genannter Reihenfolge.

Der Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Steuerungsgruppe.

(3) Zusammensetzung

Landrat

Oberbürgermeister

Verwaltung Stadt Landshut (1)

Verwaltung Landkreis Landshut (1)

Leitung Geschäftsstelle (1)

Leitung Gesundheitsamt Landshut (1)

Themenbezogen die Leiter Arbeitsgruppen (pro Arbeitsgruppe 1); max. 5

Die Mitglieder der Steuerungsgruppe werden vom jeweiligen Vorsitzenden in das Gremium berufen. Die Steuerungsgruppe kann um Fachberater erweitert werden. Diese werden themenbezogen zu den Sitzungen hinzugezogen und verfügen aber über kein Stimmrecht. Die Arbeitsgruppenleiter werden zu den Sitzungen der Steuerungsgruppe geladen, wenn Themen besprochen werden, die in ihren Themenbereich fallen. Sie sind dann mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt.

(4) Einberufung

Die Steuerungsgruppe ist nach Bedarf –mindestens einmal jährlich– einzuberufen.

Die Ladung soll mit einer Frist von 14 Tagen erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf 3 Tage verkürzt werden.

(5) Beschlussfassung

Jedes Mitglied der Steuerungsgruppe hat eine Stimme.

Beschlüsse in der Steuerungsgruppe werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 3 Gesundheitsforum Landshut

(1) Das Gesundheitsforum Landshut soll die zentrale Plattform für den Austausch mit den Akteuren der Region darstellen.

(2) Geladen werden, des Konzepts des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege entsprechend, die Steuerungsgruppe, Vertreter von Politik und Administration, ambulanter und stationärer Gesundheitsversorgung und –vorsorge, Sozialversicherungsträger und sonstigen Organisationen (z. B. Hochschulen, Patientenvertretungen und Wohlfahrtsverbänden) und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der verschiedenen Arbeitsgruppen.

(3) Im Gesundheitsforum werden die beteiligten Akteure über den aktuellen Status der Gesundheitsregionplus informiert. Sie haben dort die Möglichkeit Themen vorzuschlagen, die neu aufgegriffen werden sollen, z. B. in Form einer (temporären) Arbeitsgruppe.

(4) Das Gesundheitsforum ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Die Ladung soll mit einer Frist von 14 Tagen erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf 3 Tage verkürzt werden.

§ 4 Arbeitsgruppen

(1) Einberufung

Zur Umsetzung der Gesundheitsregion^{plus} sind Arbeitsgruppen einzurichten.

Gemäß dem Konzept der Bayerischen Staatsregierung sind die Arbeitsgruppen „Gesundheitsförderung und Prävention“ sowie „Gesundheitsversorgung“ als ständige Arbeitsgruppen einzurichten. Bei Bedarf können zusätzliche Arbeitsgruppen zu besonderen Themenschwerpunkten (auch temporär) eingerichtet werden.

(2) Aufgaben der Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppen vertiefen die Themen, deren Bearbeitung zur Verbesserung von Gesundheitsversorgung und Gesundheitsförderung/Prävention und dem ggf. dritten Handlungsfeld der Gesundheitsregionplus im Landkreis als relevant erachtet werden. Für die Priorisierung der Themen werden sowohl die Bestands- und Bedarfsanalyse der Gesundheitsregionplus als auch das Meinungsbild des Gesundheitsforums berücksichtigt und im Steuerungskreis gebündelt.

(3) Anzahl der Arbeitsgruppen

Es werden maximal 5 Arbeitsgruppen gleichzeitig einberufen. Überschreitungen sind von der Steuerungsgruppe zu beschließen.

(4) Anzahl der Teilnehmer

Jede Arbeitsgruppe besteht grundsätzlich aus maximal 15 Teilnehmern. Mitgliederzahlen, die darüber hinausgehen, sind von der Steuerungsgruppe zu beschließen.

(5) Organisation der Arbeitsgruppen

Pro Arbeitsgruppe ist ein Arbeitsgruppenleiter mit einfacher Mehrheit von den TeilnehmerInnen der Arbeitsgruppe zu wählen. Dieser Arbeitsgruppenleiter wird themenbezogen in die Steuerungsgruppe berufen und ist dort stimmberechtigt.

§ 5 Aufgaben der Geschäftsstelle Gesundheitsregion^{plus}

Hauptaufgabe der Geschäftsstelle ist die operative „Abwicklung“ der Gesundheitsregion^{plus}. Darunter fallen:

- Erstellung einer aussagekräftigen Bestands- und Bedarfsanalyse für den Bereich Landshut
- Erstellung und Pflege entsprechender wiederkehrender Berichte und Statistiken (Gesundheitsbericht)
- Identifikation und Ansprache von geeigneten Akteuren und Partnern für die Umsetzung der Gesundheitsregion^{plus} Landshut
- Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen des Gesundheitsforums
- Einrichtung und Betreuung von Arbeitsgruppen
- Vorbereitung, Planung und Durchführung von Arbeitsgruppensitzungen
- Planung, Durchführung und Dokumentation des Gesundheitsforums
- Mitarbeit in geeigneten Ausschüssen und Gremien
- Unterstützung bei Projekten mit geeigneten Partnern
- Monitoring und Fortschrittsberichte in den Gremien
- Sicherstellung des Informationstransfers

- Durchführung der entsprechenden Berichtspflichten aus dem Förderverfahren (Sachstandsberichte, Verwendungsnachweise etc.)
- Öffentlichkeitsarbeit

§ 6 Projektleitung, Organisation und Dienstsitz der Geschäftsstelle

- (1) Die Projektleitung wird vom Landkreis Landshut übernommen.
- (2) Die Geschäftsstelle wird mit einer qualifizierten Fachkraft zu 1,0 VK (max. EG 10 TVÖD oder vergleichbarer Beamter) ausgestattet. Die Fachkraft ist mit Arbeitsvertrag beim Landkreis Landshut beschäftigt und hat ihren Arbeitsplatz in den Räumlichkeiten des Landratsamtes Landshut.
- (3) Die Stelle wird organisatorisch dem Gesundheitsamt Landshut zugeordnet. Die Geschäftsstelle hat ihren Dienstsitz am Landratsamt Landshut.
- (4) Änderungen an personeller Besetzung, Struktur und Dienstsitz durch den Landkreis Landshut sind nur in Einvernehmen mit der Stadt Landshut möglich.

§ 7 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Gesamtkosten gem. Kostenplan Stand 05/2018 betragen im Vereinbarungszeitraum voraussichtlich 429.500,00 Euro.
- (2) Nach Abzug der Förderung in Höhe von 70 % (max. 250.000,00 €) verbleibt ein aufteilungsfähiger Gesamtaufwand von 179.500,00 €. Dieser wird zwischen dem Landkreis Landshut und der Stadt Landshut im Verhältnis der Einwohner aufgeteilt und jährlich vom Landkreis Landshut zum Ende des Kalenderjahres abgerechnet und der Stadt Landshut in Rechnung gestellt.
- (3) Kosten, die im Rahmen der Projekte entstanden sind und nachträglich als nicht förderfähig anerkannt werden, werden im o.g. Verhältnis auf Stadt und Landkreis Landshut aufgeteilt.
- (4) Allgemeine Arbeitsplatzkosten für die in der Geschäftsstelle beschäftigten Mitarbeiter werden gemäß der vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband ermittelten aktuellen Kostenpauschale (Anlage) im o.g. Verhältnis zwischen Stadt und Landkreis aufgeteilt. Zum Zeitpunkt der Vereinbarung sind dies pro Jahr und Arbeitsplatz 8.955,00 €. Fortbildungs- und Reisekosten sind von dieser Pauschale ausgenommen, da sie als eigene Kostenposition im Förderantrag erfasst sind. Nicht förderfähige Reise- und Fortbildungskosten werden gemäß den Regelungen von Abs. 2 abgerechnet.
- (5) Soweit unbeschadet des Abs. 1 ein Finanzbedarf entstehen sollte, hat der Vorsitzende unverzüglich die Beteiligten zu unterrichten und einen Beschluss über die Deckung des Finanzbedarfes herbeizuführen. Kommt keine Einigung zustande, tragen die Gebietskörperschaften die entstandenen Kosten im o.g. Verhältnis.
- (6) Zuwendungsempfänger für öffentliche Fördergelder im Rahmen der Gesundheitsregion^{plus} ist der Landkreis Landshut. Der Landkreis Landshut ist verantwortlich für die Abrechnung der Projektkosten und für den Abruf der entsprechenden Fördermittel. Die Stadt Landshut erstattet den auf sie entfallenden Finanzierungsanteil im Abrechnungszeitraum.

§ 8 Vertragsanpassung

Bei wesentlichen Änderungen der dieser Zweckvereinbarung zugrundeliegenden Verhältnisse werden die Vereinbarungspartner in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 9 Laufzeit und Beendigung der Zweckvereinbarung

Die Laufzeit der Vereinbarung beginnt mit Erteilung des Vorhabensbescheides, spätestens mit Beginn des Projektzeitraumes (15.05.2018) und endet mit Ablauf des beantragten Projektzeitraumes bzw. zum 31.12.2022.

§ 10 Schlussbestimmungen

Vereinbarungsänderungen bedürfen der Schriftform.
Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Landshut, den 01.04.2019



Peter Dreier
Landrat

Landshut, den - 4. April 2019



Alexander Putz
Oberbürgermeister